

in den Ruhestand versetzt:

Techn. Oberamtsrat Helmut Schmidt (30. 11. 95), die Techn. Amtsräte Georg Herbert Heiß, Stefan Klein, Wolfgang Simon (sämtlich 31. 12. 95), Amtsrat Gerhard Richard Weber (31. 1. 96);

verstorben:

Techn. Amtmann (BaL) Friedrich Pöppler (10. 11. 95).

Wiesbaden, 29. Januar 1996

**Hessisches Landesamt  
für Straßen- und Verkehrswesen  
III/He — 7 h — 04**

StAnz. 7/1996 S. 607

## I. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

beim Hessischen Oberbergamt

ernannt:

zu **Bergoberräten (BaL)** die Bergräte (BaL) Dipl.-Ing. Volker Bannert, Bergamt Bad Hersfeld (4. 12. 95); Dipl.-Ing. Klaus Heimann (1. 12. 95);

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Ass. Katrin Reifenstein (1. 9. 95);

zum **Bergvermessungsrat (BaL)** Bergvermessungsrat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Jobst Knevels (1. 9. 95);

zum **Techn. Oberamtsrat (BaL)** Techn. Amtsrat (BaL) Dipl.-Ing. Dieter Schäfer, Bergamt Weilburg (19. 12. 95);

zum **Bergreferendar (BaW)** Dipl.-Ing. Albrecht Wiehe (1. 8. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Bergdirektor (BaL) Dipl.-Ing. Erwin Braun, Bergamt Kassel (30. 6. 95);

Bergdirektor (BaL) Dipl.-Ing. Ernst-August Hennemann, Bergamt Bad Hersfeld (31. 7. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Bergreferendar (BaW) Dipl.-Ing. Andreas Tschauder (18. 1. 96).

Wiesbaden, 25. Januar 1996

**Hessisches Oberbergamt  
5 e 10 — 77/1**

StAnz. 7/1996 S. 608

204

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glauberg“ vom 18. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Das aus den Bergkuppen „Hochwald“, „Enzheimer Köpfchen“ und „Glauberg“ bestehende Gebiet im Wetteraukreis wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Glauberg“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen der Gemeinden Altenstadt und Glauburg und der Städte Büdingen, Karben und Ortenberg. Es hat eine Größe von ca. 365 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet ist (Anlage 2). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die zusammenhängenden Basaltkuppen „Hochwald“, „Enzheimer Köpfchen“ und „Glauberg“ wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und auf Grund ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung zu schützen und die dort vorhandene Vielfalt der Lebensgemeinschaften mit ihren schutzwürdigen Arten zu erhalten und weiter zu entwickeln.

#### § 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen sowie von Freileitungen und sonstigen Versorgungsanlagen;
3. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
4. die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen sowie straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen;
5. Fischteiche anzulegen oder zu betreiben;
6. die Anlage von Gärten;
7. die Neuanlage von Schafkoppeln, Portionsweiden und Standweiden;
8. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
9. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft, die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen sowie Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;
11. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art, außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen und Plätze;
12. das Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
13. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen sowie sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
14. der Umbruch von Wiesen oder Weiden oder die Bewirtschaftung von Brachflächen und die Neueinsaat in diesen Flächen; der Einsatz von Totalherbiziden gilt als Umbruch;
15. Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Streuobstbestände oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen;
16. Kahlschläge, die eine Größe von 0,5 ha überschreiten;
17. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
18. Entwässerungsmaßnahmen und andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
19. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt.

(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenräder haben können, und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung

vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nichtheimischen Baumarten und Gehölzen.

(3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das

Landschaftsbild beeinträchtigt oder den besonderen Schutzzwecken zuwiderläuft. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

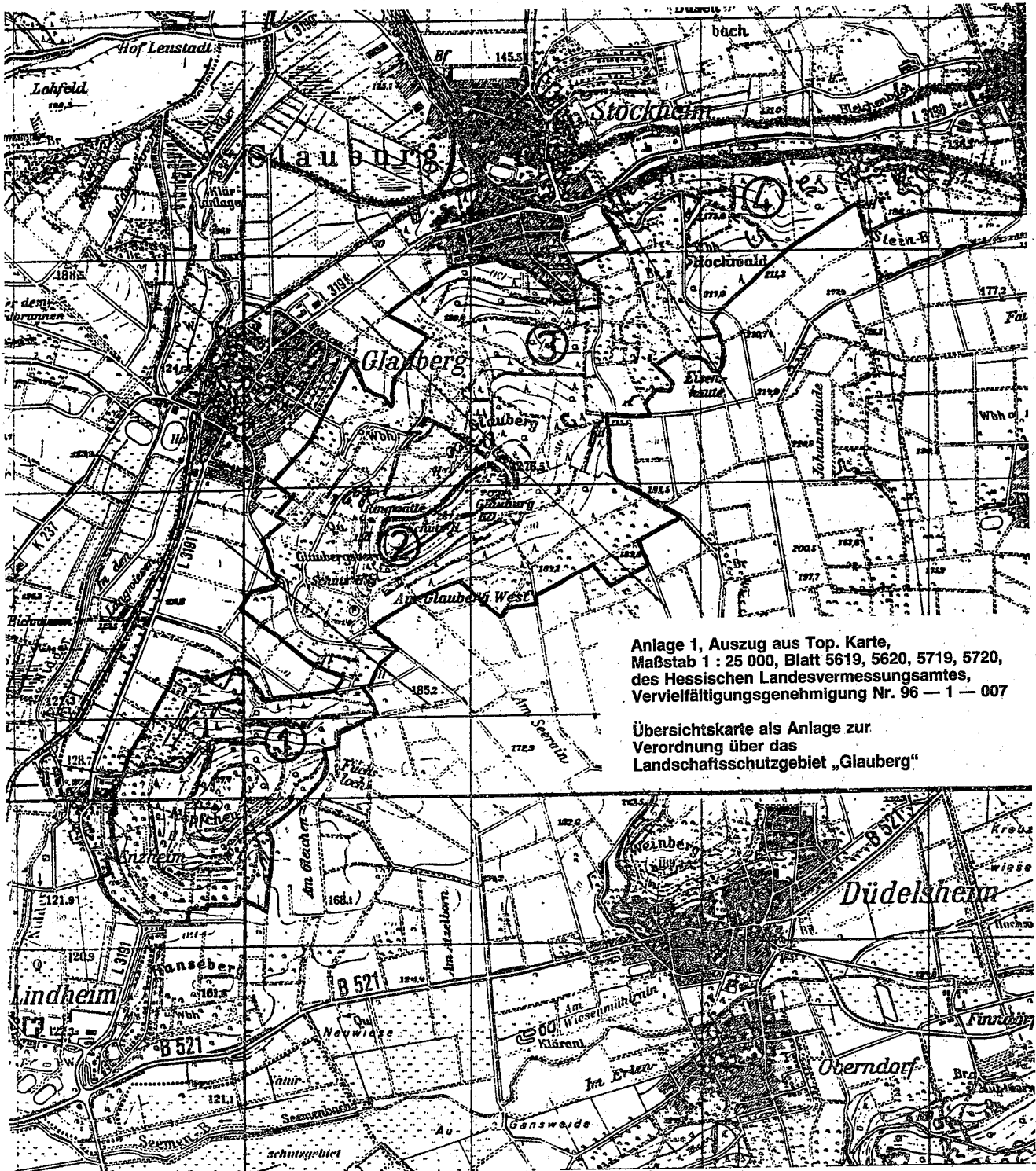
(5) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung in den Fällen des Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.

(6) Zuständig für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung in den Fällen des Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(7) Die obere Naturschutzbehörde kann

1. Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird;

(Fortsetzung siehe Seite 618)



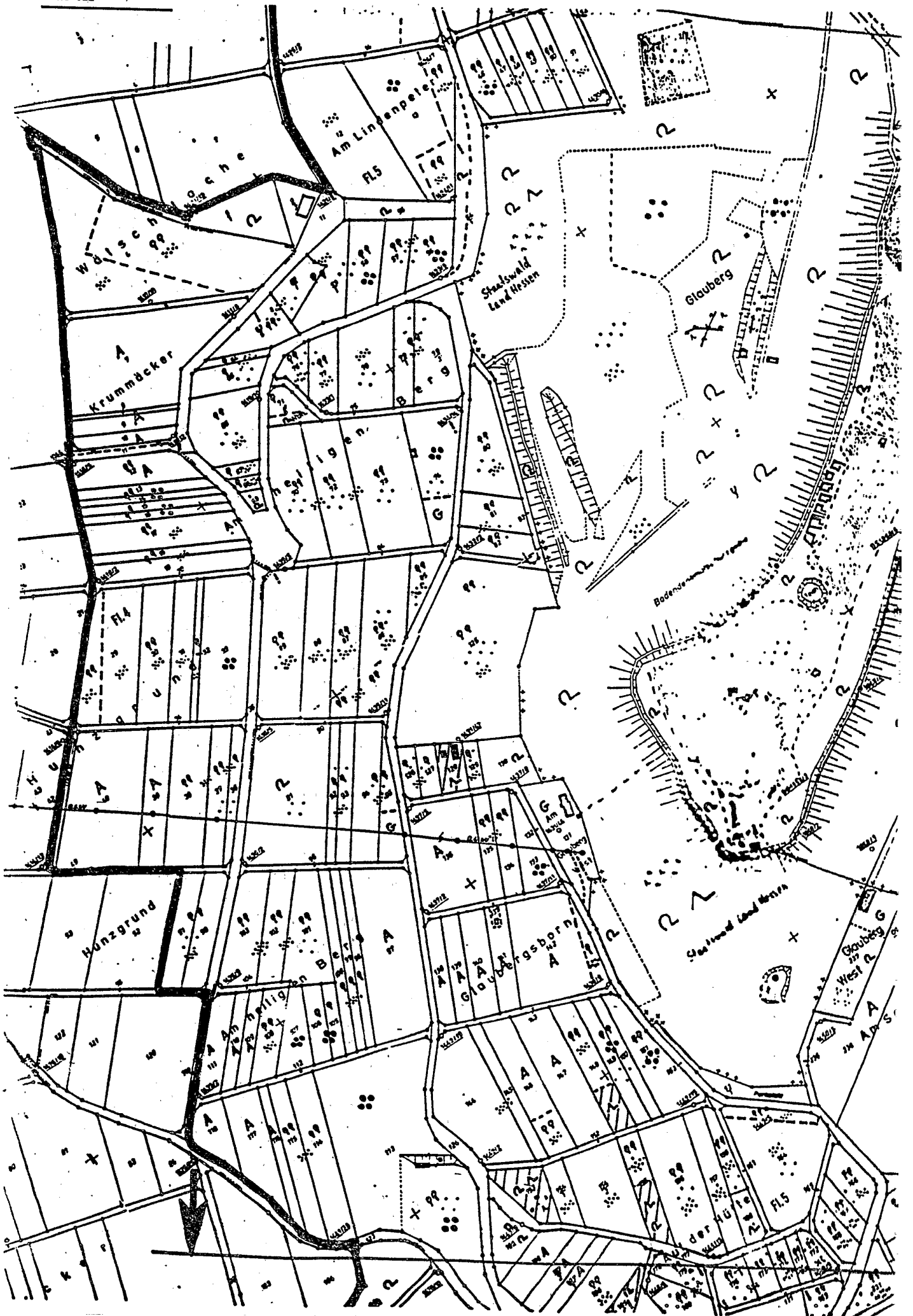
Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5619, 5620, 5719, 5720, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

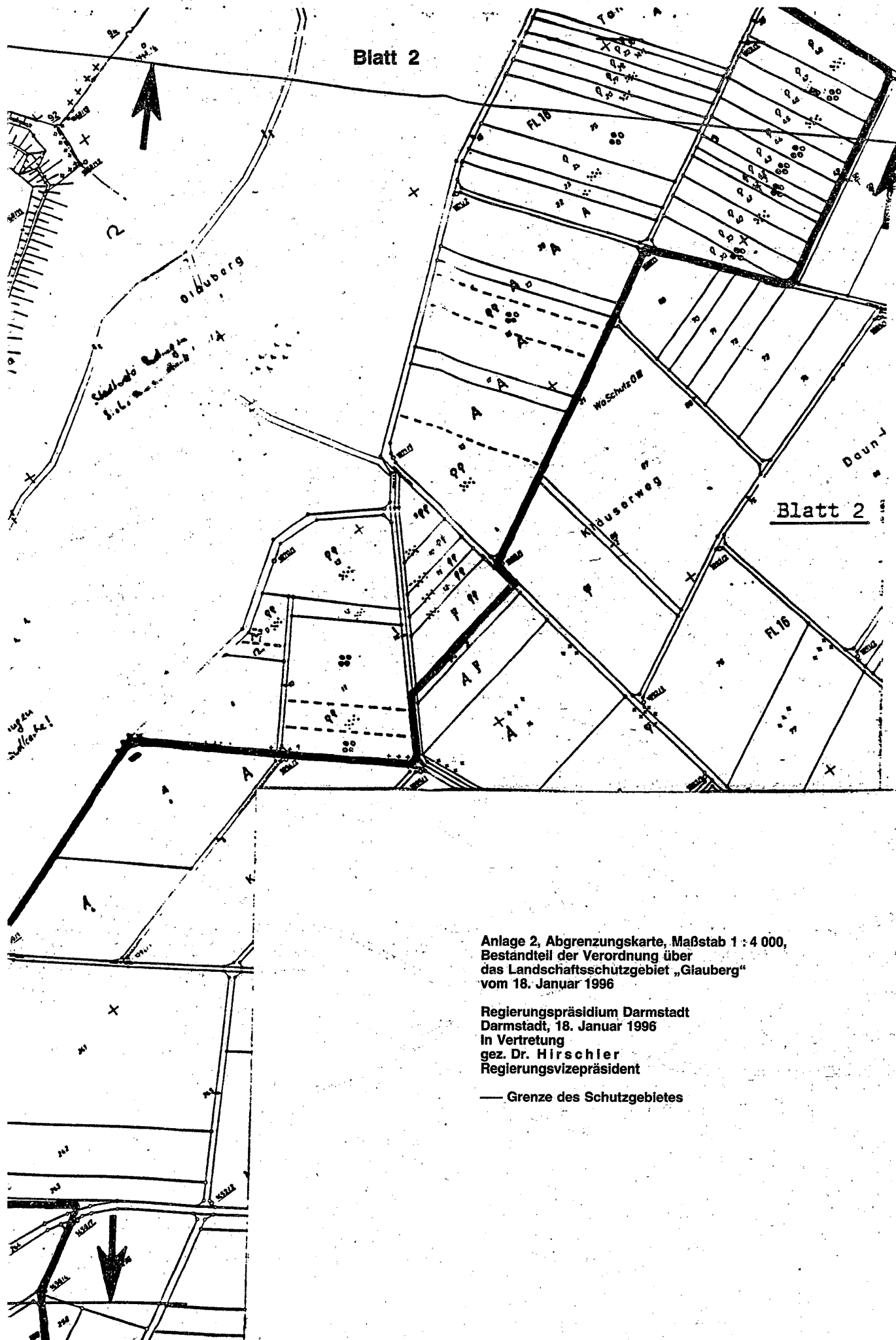
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Glauberg“



Blatt 1



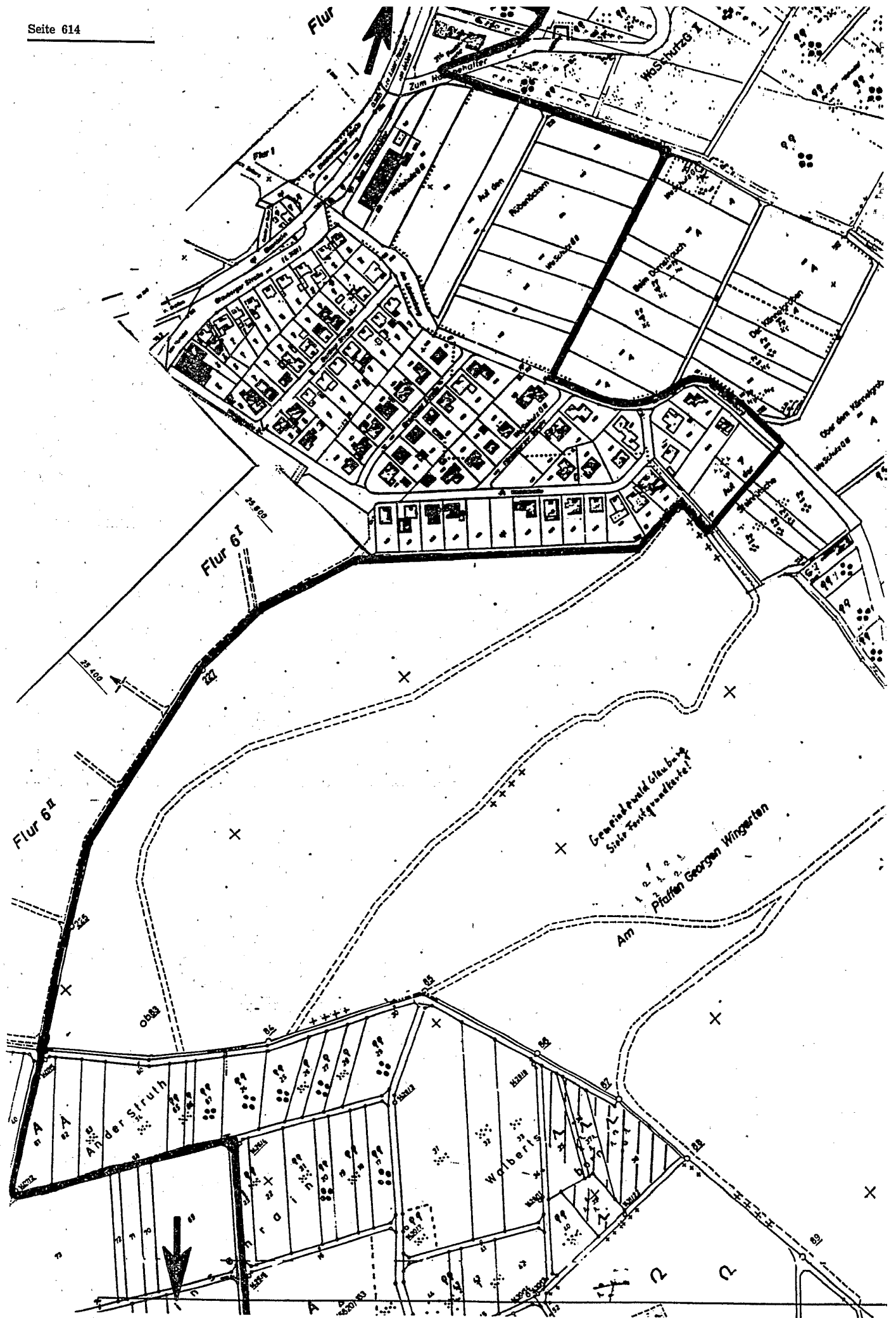




Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,  
Bestandteil der Verordnung über  
das Landschaftsschutzgebiet „Glauberg“  
vom 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 18. Januar 1996  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

— Grenze des Schutzgebietes



Flur

Flur 61

Flur 61

Gewaldwald Gl...  
Sider Fortquand...

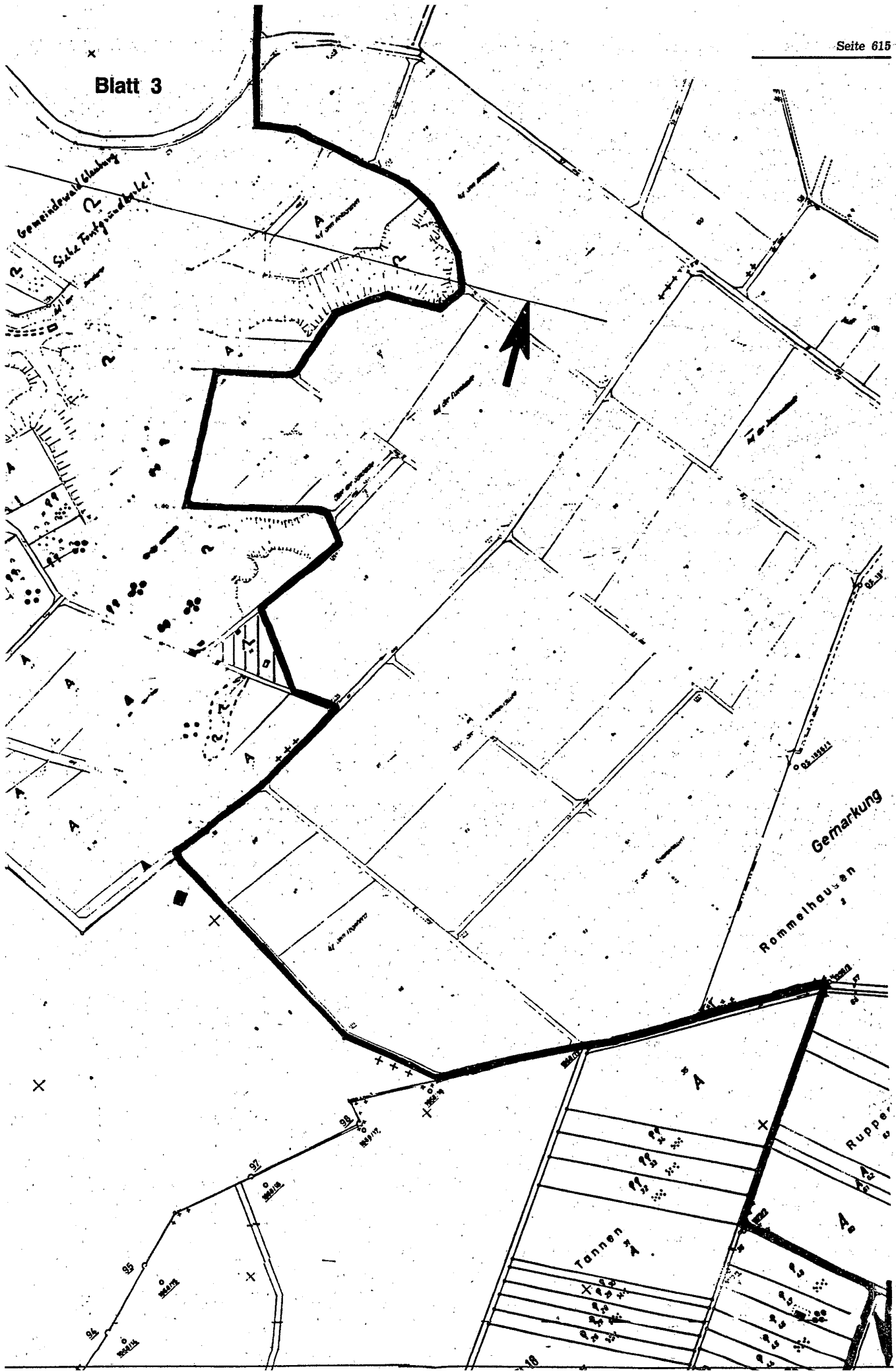
Platten Georgen Wingerden

Alder Struth

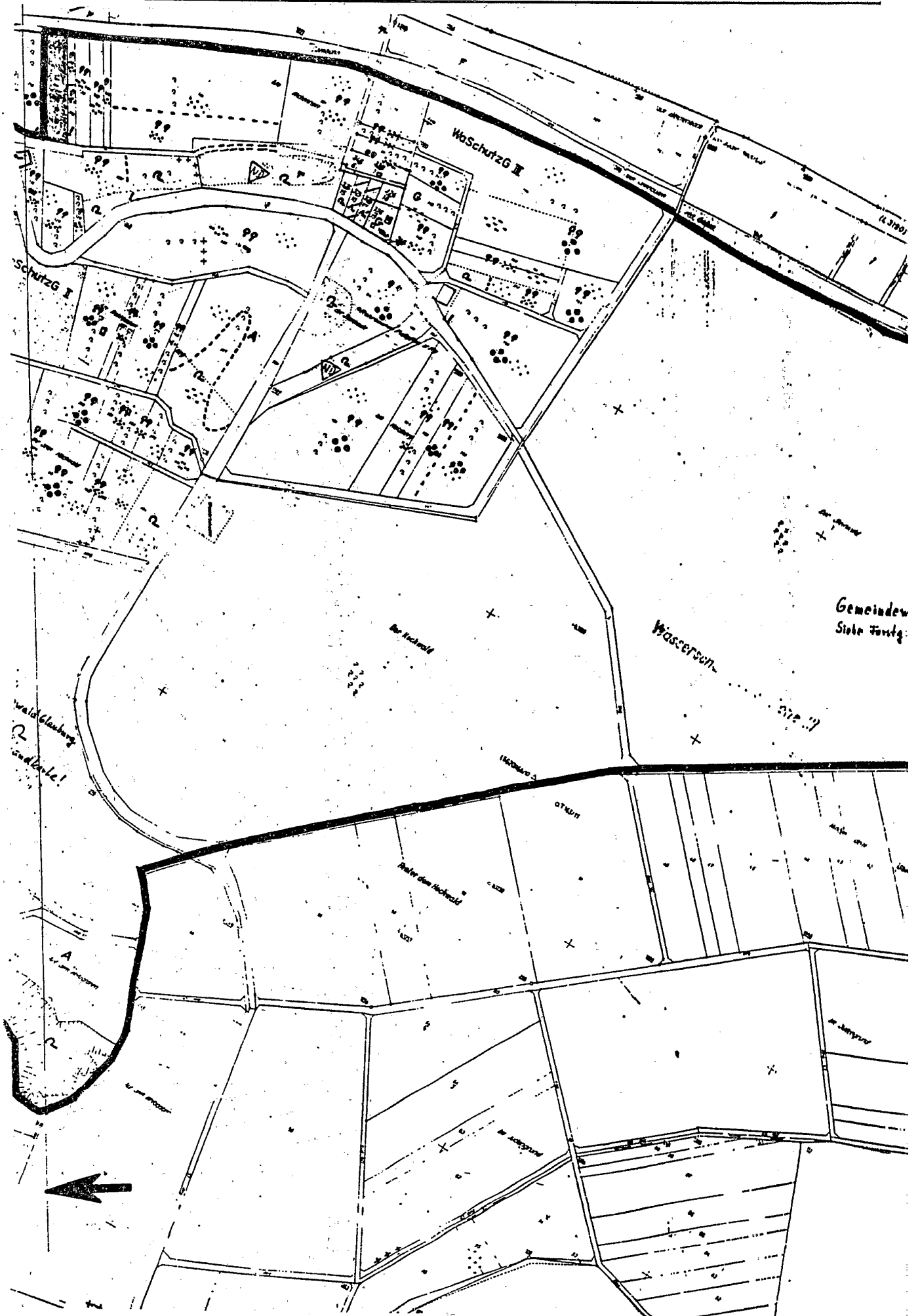
Werberis



Blatt 3

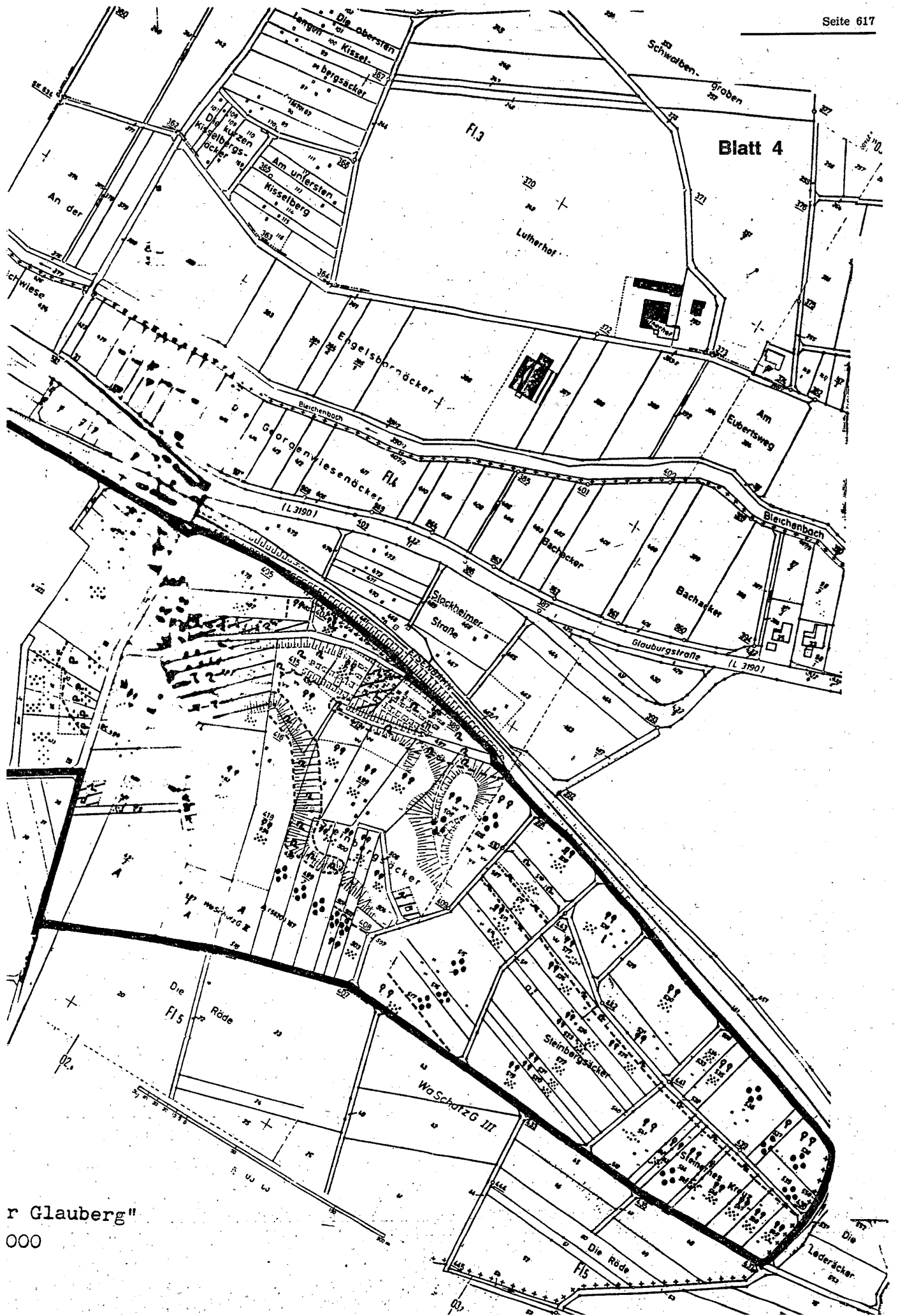






Gemeinde  
Stade Forstg.

Blatt 4



r Glauberg"  
000

(Fortsetzung von Seite 609)

2. soweit dieses zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, Maßnahmen der Bodenbewirtschaftung einschränken oder untersagen, insbesondere das Ausbringen von Herbiziden, die Nachsaat leistungsstarker Grasarten sowie bestimmte Nutzungsformen wie Eggen und Walzen; sie kann in Bereichen, in denen Brutvorkommen seltener oder im Bestand bedrohter Vogelarten nachgewiesen sind, Mahdtermine festlegen.

## § 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 14 genannten Einschränkungen sowie die Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken zur Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit standortgerechten Baumarten unter den in § 3 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunft- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaus, des Bahnbaus, des Wasserbaus, der Energie- oder Wasserversorgung, der Unterhaltung von Entwässerungsanlagen oder der Pflege und Unterhaltung der prähistorischen Anlagen dienen;
5. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs und zu jagd- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungsanlagen und der Anliegerverkehr. Nicht zu fischereiwirtschaftlichen Zwecken zählt das Angeln mit Fischereierlaubnisschein;
6. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
7. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe;
8. die Errichtung forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie land- und forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume;
10. das Verbrennen des aus Obstbaumschnitt anfallenden Materials außerhalb des Kronentraufbereiches;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
  - a) genehmigter oder bestandsgeschützter baulicher Anlagen,
  - b) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
  - c) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen;
12. die bestimmungsgemäße Nutzung der Grill- und Zeltplätze auf dem Flurstück Flur 10 Nr. 1 in der Gemarkung Glauberg;
13. die Durchführung der traditionellen 1. Mai-Feiern;
14. die Ausnutzung von wasserbehördlichen Zulassungen und Anordnungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung erteilt oder erlassen worden sind;
15. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Zwecke der Anpassung an das vorhandene Niveau, insbesondere das Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material unter Erhaltung des natürlichen Reliefs;
16. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
17. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
18. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. August bis 31. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
19. Maßnahmen zur Erfassung und Untersuchung von Altlasten in der Zeit vom 1. August bis 31. März;
20. bodenkundliche Untersuchungen mit Hilfe von Bohrstöcken oder Profilgruben in der Zeit vom 1. August bis 31. März;

21. Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der prähistorischen und historischen Anlagen sowie Ausgrabungen auf dem Glauberg mit Erlaubnis des Landesamtes für Denkmalpflege.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Schienen- und Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Lager-, Abstell-, oder Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze einschließlich Modellflugplätzen errichtet, erweitert oder betreibt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserversorgungsanlagen errichtet oder straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen vornimmt;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Fischteiche anlegt oder betreibt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Gärten anlegt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Schafkoppeln, Portionsweiden und Standweiden neu anlegt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Grundstückseinfriedungen errichtet;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 lagert, Feuer anzündet oder unterhält;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt sowie Modellflugzeuge starten und landen läßt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes vornimmt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Wiesen oder Weiden umbricht oder Brachland bewirtschaftet oder diese Flächen neu einsät;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder Uferbewuchs beschädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nicht standortheimische Gehölze anpflanzt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 Kahlschläge vornimmt;
17. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 17 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand ändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 18 Bodenbestandteile entnimmt, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vornimmt.

## § 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
In Vertretung  
gez. Dr. Hirschler  
Regierungsvizepräsident

StAnz. 7/1996 S. 608

205

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalksandkleferwald bei Bickenbach, Pfungstadt und Seehelm-Jugendheim“ vom 23. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet: